



# Sassnitz Stadtanzeiger



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 02/ 2007 - 14. Jahrgang

30. April 2007

kostenlose Ausgabe

### INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Haushaltssatzung der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2007
- ❖ Parkgebührenverordnung der Stadt Sassnitz
- ❖ Planfeststellungsverfahren Rahmenbetriebsplan Kreideabbau Goldberg – Stellungnahme der Stadt
- ❖ Information zum Vorkommen und Schutz von Robben an den Küsten M-V durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung und des Hauptausschusses
- ❖ Tierseuchenverordnung – Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 für bestimmte Gebiete des LK Rügen
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sassnitz – Auszahlung von Jagdpachtgeld für das Jagdjahr 2006/ 2007
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des FNP gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 4 „Mukraner Straße, 2. BA“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB



### HAUSHALTSSATZUNG

#### DER STADT SASSNITZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007

Aufgrund des § 47 ff der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 16. April 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
mit der Einnahme auf	10.560.600 EUR
in der Ausgabe auf	10.560.600 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.338.100 EUR
in der Ausgabe auf	4.338.100 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf: | 1.225.500 EUR |
| davon: für Zwecke der Umschuldung:   | 1.225.500 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                   | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 1.000.000 EUR |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  | 255 v.H. |
| b) für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum ein Einheitswert 1935 festgestellt oder festzustellen ist                        | 380 v.H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein Einheitswert 1935 nicht festgestellt ist oder nicht festzustellen ist, |          |
| - für Wohnungen, die mit Bad, IWC und Sammelheizung ausgestattet sind, 1,26 EUR je qm Wohnfläche                                     |          |
| - für andere Wohnungen 0,94 EUR je qm Wohnfläche   |          |
| - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 6,34 EUR  |          |
| - je Abstellplatz für Personenkraftwagen außerhalb einer Garage 3,18 EUR   |          |
| 2. Gewerbesteuer   | 370 v.H. |

## § 4

Ausführliche Regelungen zur

1. Deckungsfähigkeit
2. Zweckbindung
3. Freigabe von Mitteln des Vermögenshaushalts
4. Festsetzung von Wertgrenzen

sind in der Anlage zur Haushaltssatzung festgelegt.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Satzung wurde am 23. April 2007 bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sassnitz, den 23. April 2007

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

# Parkgebührenverordnung der Stadt Sassnitz

## Präambel

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März 2003 ( BGBl. I S. 310, 919 ) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 05.07.2004 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 316) erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz die nachfolgende Parkgebührenverordnung.

## §1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Sassnitz nur während des Laufs einer Parkuhr oder mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die Festsetzung der Parkgebühren erfolgt entsprechend der örtlichen Lage und den Zielstellungen des Verkehrskonzeptes der Stadt Sassnitz für den ruhenden Verkehr.

## §2 Höhe der Gebühr, Dauer der Gebührenpflicht

Die Parkgebühren betragen:

Parkplatz Stadtmitte / Bachstraße                      täglich 09:00 Uhr-20:00 Uhr  
PKW 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde

Parkplatz Altstadt / Bergstraße                      täglich 09:00 Uhr – 20:00 Uhr  
0,30 EUR je  
angefangene halbe Stunde

Parkplatz Strandpromenade/Hafen                      täglich 07:00 Uhr- 22:00 Uhr  
0,30 EUR je  
angefangene halbe Stunde

Parkplatz Kreidefelsen/ Stubben-  
kammerstraße                      täglich 00:00 Uhr-24:00 Uhr  
PKW, Wohnmobile, Caravan

30 Minuten	0,30 EUR
1 Stunde	0,50 EUR
2 Stunden	1,00 EUR
6 Stunden	1,50 EUR
10 Stunden	2,50 EUR
15 Stunden	4,00 EUR
20 Stunden	5,00 EUR
24 Stunden	6,50 EUR

LKW, Busse	
1 Stunde	1,50 EUR
2 Stunden	3,00 EUR
3 Stunden	4,50 EUR
4 Stunden	6,00 EUR
6 Stunden	7,50 EUR
Tagesgebühr	9,50 EUR

## § 3 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Verordnung befristet oder auf Widerruf erteilen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 außer Kraft.

Sassnitz, den 23. April 2007

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister

- Siegel -

❖ ❖ ❖

#### **Planfeststellungsverfahren Rahmenbetriebsplan Kreideabbau Goldberg Stellungnahme der Stadt Sassnitz**

Für das Vorhaben „Kreidegewinnung Goldberg-Lancken/Dubnitz“ wurde im November 2002 wegen der Raumbedeutsamkeit des Kreideabbaus ein Raumordnungsverfahren (ROV) verfügt.

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte die Stadt eine Stellungnahme abgegeben (Beschluss Nr. 29-03/05 STV).

Dieses Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 29.09.2005 abgeschlossen.

Auf Antrag des Kreidewerkes wurde durch das Bergamt Stralsund nun das Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Kreidegewinnung Goldberg –Lancken/Dubnitz eingeleitet.

Die Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan lagen vom **27.02.07 bis zum 27.03.07** öffentlich aus. Gleichzeitig war die Stadt aufgefordert, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Die vorliegenden Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan stellen eine Überarbeitung und Konkretisierung der betrieblichen Planung aus dem Raumordnungsverfahren dar.

Der Rahmenbetriebsplan wird durch das Bergamt Stralsund nach den Bestimmungen des Bergrechtes in einem Planfeststellungsverfahren geprüft.

Der Rahmenbetriebsplan ist für eine Dauer von 105 Jahren angelegt und umfasst den Abbau von 8 Kreideschollen in 5 Abbaubereichen vom Weg nach Blieschow bis zur Bahnstrecke Bergen – Sassnitz.

Der erste Abschnitt des Abbaus umfasst das Schollenpaar VI und VII westlich des Weges nach Blieschow für die Jahre 2012 bis 2046, der zweite Abschnitt beinhaltet den Abbau der Scholle VIII südwestlich von Blieschow bis auf Höhe der Ortslage für die Jahre 2046 bis 2055.

Im Raumordnungsverfahren wurden durch die beteiligten TÖB und Behörden umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, in deren Auswertung die abschließende Landesplanerische Stellungnahme Maßgaben und Hinweise enthielt, die bei der weiteren Planung durch das Kreidewerk zu beachten waren.

Dabei handelte es sich insbesondere um folgende Maßgaben:

**1. Der Betrieb in den Tagebauen Promoisel und Goldberg-Lancken/Dubnitz ist so zu staffeln, dass ein zeitgleicher Abbau vermieden wird.**

Gemäß Rahmenbetriebsplan Promoisel wird dieser Tagebau bis 2012 betrieben.

Der Abbau Goldberg soll nach den vorliegenden Unterlagen 2012 beginnen.

Damit wäre diese Maßgabe erfüllt.

**2. Erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu konkretisieren und festzusetzen.**

**Der Altkreidebruch „Blaues Meer“ ist generell nicht für die Verbringung von Abraum zu nutzen.**

Der anfallende Abraum soll nunmehr in 2 Außenhalden, in der Halde Promoisel sowie in Innenhalden südlich des Weges zum Goldberg und in abgebauten Tagebaubereichen („Stege“) verbracht und soweit brauchbar eventuell auch verkauft werden.

Gemäß 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Abbau in Promoisel gibt es keine Reserven. Die Kapazität für eine zusätzliche Verbringung auf der Halde Promoisel ist nachzuweisen. Konkrete Aussagen zur Zwischenlagerung von Oberboden wurden nicht gemacht. Die Maßgabe ist somit nicht vollständig erfüllt.

**3. Der Betrieb des Tagebaus ist so zu führen, dass Tourismus und Erholung möglichst nicht beeinträchtigt werden.**

Die beabsichtigte und beantragte Schließung des Weges Goldberg/Kreuzung Blieschow steht dem entgegen. Es wird die Umlegung des Weges um das Abbaugelände herum gefordert.

Zu einem Konzept der Besucherführung des Tagebaus gibt es noch keine Aussage. Die Maßgabe ist somit nicht erfüllt.

**4. Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist möglichst gering zu halten. Mit den betroffenen Landwirten sind die flächenbeanspruchenden Maßnahmen möglichst frühzeitig abzustimmen.**

Das Kreidewerk bietet Ersatzflächen im Bereich Wittenfelde und südlich des Tagebaus Promoisel an. Nach Aussage der Landwirte sind diese für Ackerbau nicht geeignet. In den Unterlagen fehlen auch genauere Darstellungen zur jährlichen Inanspruchnahme insbesondere am Beginn für die Einrichtung des Betriebshofes, die Betriebsstraße vom Abbaubereich zu den Außenhalden und die Errichtung der Bandanlage.

Diese Maßgabe ist somit nicht erfüllt.

Die entsprechenden Aussagen/Darstellungen sind innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens darzulegen.

**5. Die Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Der Entstehung von Staubfahnen ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.**

Die größte Staubentwicklung entsteht beim LKW-Transport und bei Düngekalklagerung und -abtransport. Im Rahmenbetriebsplan wurde zur Eindämmung der Staubausbreitung die Einhausung des Düngekalklagerplatzes und die Anlage einer zusätzlichen Außenhalde zur Abschirmung der beiden Einzelgehöfte Blieschow vorgesehen.

Da vom zeitlichen Ablauf her erst die Halde an der B 96 und dann die Halde am Weg nach Blieschow hergestellt werden soll, findet für die ersten 5-8 Jahre keine Abschirmung der Gehöfte statt.

Die von der Stadt geforderte vor Abbaubeginn durchzuführende Schutzpflanzung für die Ortslage Blieschow und die Gehöfte ist trotz ausdrücklichem Hinweis in der landesplanerischen Stellungnahme nicht vorgesehen.

Damit ist die Maßgabe nicht erfüllt. Das Konzept für die Abraumverbringung ist im o.g. Sinn zu überarbeiten.

**6. Die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen sind im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens zu konkretisieren. Die Vorflutfunktion des Grabens 39/16 für die Ortslage Blieschow muss erhalten bleiben. Der Sedimenteintrag von Wegen und Halden in die Vorfluter ist zu minimieren.**

Das vorgesehene Abfangen und Umleiten des Grabens kann akzeptiert werden.

Die beabsichtigte Einleitung von „Betriebswasser“ in diesen Graben ist abzulehnen, da die Kapazität des Grabens dazu nicht ausreicht. Ein Ausbau des Grabens durch den Wasser- und Bodenverband und damit auf Kosten der Allgemeinheit wird durch die Stadt abgelehnt.

**7. Die Kreuzung der Bandförderanlage zum Kreidewerk mit der Straßentrasse sowie die Anbindung der Erschließungswege an die B 96 haben so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des überregionalen Straßenzuges nicht beeinträchtigt werden.**

Die geplante Inanspruchnahme des ersten Teilstücks des Weges nach Blieschow für betriebsbedingten Fahrzeugverkehr (An- und Abfahrt zum Betriebshof, Abtransport des Düngekalkes, Abtransport von Abraum zur Halde Promoisel) kann nur akzeptiert werden, wenn ein normgerechter Ausbau dieses Wegestücks einschließlich Anbindung an die B 96 durch das Kreidewerk erfolgt und die Gewähr einer störungsfreien öffentlichen Nutzung gegeben wird.

Dies ist bereits im Rahmenbetriebsplan konkret festzusetzen.

Trotz Ablehnung durch die Stadt zur beabsichtigten Führung der Bandanlage auf dem vorhandenen Plattenweg (Rad- und Fußweg) bereits im Raumordnungsverfahren, ist diese Trasse wieder Gegenstand der Planungsunterlagen.

Die Inanspruchnahme wird auch in diesem Verfahren abgelehnt. Die Bandanlage ist sowohl aus Schallschutzgründen für die Anwohner von Klementelwitz als auch wegen der Ablagerungen unterhalb der Bandtrasse weiter westlich über Ackerflächen zu legen.

Die neue Trasse ist der Stadt zur Abstimmung vorzulegen.

**Zusammenfassung:**

**Die Stadt Sassnitz kann zu den Unterlagen des Rahmenbetriebsplans in der vorliegenden Fassung keine Zustimmung erteilen.**

**Die städtischen Belange sind nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl diese seit dem Raumordnungsverfahren bekannt waren.**

**Es wird darum gebeten, die Unterlagen zu den Punkten 2 bis 7 entsprechend zu überarbeiten und zur erneuten Abstimmung zu übergeben.**



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz  
über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans  
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Die Stadtvertretung Sassnitz hat am 16.04.2007 den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für Teile des Stadthafens einschließlich ehemaligem Tanklager, für einen Teil des Kistenplatzes sowie für Teile der Oberstadt südlich der Stralsunder Straße gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

**08. Mai 2007 bis 08. Juni 2007**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Zimmer 205, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr	9.00 bis 12.00 Uhr

Zum Planentwurf sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- **Schallimmissionsuntersuchung für den B-Plan Nr. 10.1 „Sondergebiet Stadthafen – östlicher Teil“ vom 12.02.2005**
- Schallimmissionsuntersuchung für den B-Plan Nr. 9.1 „Terrassenpark“ vom 10.11.2005
- Stellungnahme des Landkreises Rügen vom 20.12.2005 zum B-Plan Nr. 10.1
- Stellungnahmen des StAUN Stralsund vom 28.06.2005 und 01.12.2005 zum B-Plan Nr. 10.1
- Stellungnahmen des Landkreises Rügen vom 24.11.2005 und 21.03.2006 zur 3. Änderung B-Plan Nr. 2 „Stadtzentrum“
- Stellungnahmen des StAUN Stralsund vom 28.11.2005 und 22.03.2006 zur 3. Änderung B-Plan Nr. 2 „Stadtzentrum“
- Stellungnahme des Landkreises Rügen vom 19.09.2006 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
- Stellungnahme des Nationalparkamtes Vorpommern vom 19.09.2006 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
- Stellungnahme des StAUN Stralsund vom 20.09.2006 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sassnitz, 30. April 2007

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz  
über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 4 „Mukraner Straße 2. BA“  
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Die Stadtvertretung Sassnitz hat am 16.04.2007 den Entwurf zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 4 „Mukraner Straße 2.BA“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Änderungsbereich beinhaltet die Baufelder Nr. 5, 9 an der Mukraner Straße, Nr. 22 - 26 an der Straße Zur Schlucht, Nr. 38 – 41 am Ostseeblick, Nr. 43, 44 am Heideberg, Nr. 48 am Quellweg sowie Nr. 46, 56, 57 an der Straße Zu den Hünengräbern.

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

**08. Mai 2007 bis 08. Juni 2007**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Zimmer 205, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr	9.00 bis 12.00 Uhr

Zum Planentwurf sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 11.12.2006
- Stellungnahme des Forstamtes Rügen vom 19.12.2006
- Stellungnahme des Landkreises Rügen vom 19.12.2006
- Stellungnahmen des StAUN Stralsund vom 11.12.2006
- Lärmprognose
- Bilanzierung der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Umwelt und Natur und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sassnitz, 30. April 2007

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sassnitz  
über die Auszahlung von Jagdpachtgeld für das Jagdjahr 2006/07**

Die Jagdgenossenschaft Sassnitz macht hiermit bekannt, dass auf der Vorstandssitzung der Jagdgenossenschaft Sassnitz vom 08.03.2007 - vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung in der nächsten Generalversammlung - der zur Zeit gewählte Vorstand einstimmig beschlossen hat, dass für das Jagdjahr 2006/2007 das volle Jagdpachtgeld je ha ungekürzt ausgezahlt wird. Die laufenden erstattungsfähigen Aufwendungen des Vorstandes für das Jagdjahr 2006/07 gem. § 7 (4) der Satzung wird aus der vorhandenen Rücklage der Jagdgenossenschaft Sassnitz gezahlt.

Ferner wird bekannt gemacht, dass Jagdgenossen alle Grundeigentümer sind, die bejagbare Flächen im Stadtgebiet Sassnitz besitzen. Sie haben Anspruch auf Auszahlung des ihnen zustehenden jährlichen Jagdpachtgeldes. Zur Auszahlung des Jagdpachtgeldes muss dieser Personenkreis - lt. einstimmigen Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13.12.2003 - einen Antrag auf Auszahlung beim Kassierer der Jagdgenossenschaft Sassnitz, Herrn Manfred Lawrenz, Blieschow 1, 18546 Sassnitz, stellen. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift möglichst mit Telefonnummer des Grundeigentümers enthalten,

ferner die Bankverbindung (Bankleitzahl und Kontonummer), auf die das Jagdpachtgeld überwiesen werden soll. Außerdem sind anzugeben die Grundstückslage nach Gemeinde, Gemarkung, Flur-Nr. und Flurstücksnummern, die Grundstücksgröße und die Größe der bejagbaren Flächen gem. § 9 BfG i.V. mit § 5 LJG-MV und ein eindeutiger Eigentumsnachweis. Das Jagdpachtgeld wird jeweils erst nach Ablauf des Jagdjahres (= Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres) ausgezahlt. **Der Anspruch auf Auszahlung des dem jeweiligen Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) zustehenden Jagdpachtgeldes verjährt nach drei Jahren.** Es kann somit noch rückwirkend für die Jagdjahre 2003/04, 2004/2005 und 2005/2006 geltend gemacht werden, soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist.

Sassnitz, 08.03.2007

Jagdgenossenschaft Sassnitz  
Der Jagdvorstand  
gez. Herbert Mersch  
Jagdvorsteher



**Tierseuchenverfügung  
Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3  
Geflügel-Aufstallungsverordnung für bestimmte Gebiete des Landkreises Rügen  
-Allgemeinverfügung -**

Gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 VI), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2007 (BAnz. S. 2063), wird durch den Landkreis Rügen, Die Landrätin, nach Abschluss des Frühjahrsvogelzuges Folgendes verfügt:

1. Ich lege folgendes Gebiet für den Landkreis Rügen, in dem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

gesamter Landkreis Rügen **außer** die folgenden Orte:

**Groß Kubitz, Dubkevitz, Rattelvitz, Varbelvitz(-Hof und -Dorf), Volsvitz**

2. Die Festlegung kann jederzeit vorbehaltlich einer geänderten Tierseuchen- oder Rechtslage ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
3. Bei Verstößen von Geflügelhaltern gegen die mit der Freilandhaltung verbundenen Pflichten kann die Genehmigung zur Freilandhaltung des Geflügels im Einzelfall widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. April 2007 in Kraft.

**Begründung:**

Die Geflügelpest ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Wildvögeln und Hausgeflügel, die schnell seuchenhafte Ausmaße annimmt und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährdet sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die in der Geflügel-Aufstallungsverordnung vorgegebenen Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme von der Pflicht der Geflügelhaltung in geschlossenen Ställen oder Volieren wurden aufgrund aktueller Gegebenheiten (Frühjahrsvogelzug fast beendet) erneut bewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen mit dieser Verfügung umgesetzt. In Absprache mit ortskundigen Ornithologen erfolgte die Festlegung der in Ziffer 1 aufgeführten Gebietskulisse. Die Geflügelhaltungen, für die eine Genehmigung der Freilandhaltung erteilt werden kann, erfüllen die durch § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel- Aufstallungsverordnung genannten Voraussetzungen. Diese Geflügelhaltungen liegen nicht:

- in wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs festgelegten Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten oder Kontrollzonen,
- in Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln bzw. rasten oder brüten oder

- in einem Gebiet, in dem sich im Radius von 1000 m um die Geflügelhaltung mindestens 20000 Stück Geflügel je Quadratkilometer oder im Radius von 3000 m um die Geflügelhaltung mindestens 6500 Stück Geflügel je Quadratkilometer befinden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) unter dem Widerrufsvorbehalt und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Geflügel- Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen. Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dieses ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nachträglich wegfallen, z. B. bei Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs der Geflügelpest. Ebenso kann es im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei festgestellten Verstößen gegen geltende tierseuchenrechtliche Bestimmungen erforderlich sein, zur Durchsetzung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, insbesondere zum Schutz vor der Einschleppung oder Verbreitung des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände, die Genehmigung der Freilandhaltung von Geflügel zu widerrufen.

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

### **Hinweise:**

Geflügelhalter, die in dem bezeichneten Gebiet ihr Geflügel in Freilandhaltung halten, sind zu Folgendem verpflichtet:

1. Die Haltung von Geflügel ist, sofern dieses nicht bereits erfolgt ist, unter Angabe von Name, Anschrift und Standort des Geflügels dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen (Tel.: 03838-813573 oder -813574) anzuzeigen (§ 3 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung).
2. Enten und Gänse sollen zur Früherkennung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
3. Bei alleiniger bzw. räumlich getrennter Haltung der Enten oder Gänse von sonstigem Geflügel sind 60 Tiere bzw. bei Haltung von weniger Enten und Gänsen alle Tiere vierteljährlich virologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen zu untersuchen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 i.V. m § 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
4. Bei gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit sonstigem Geflügel ist jedes verendete Stück sonstiges Geflügel nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen auf das Influenza-A-Virus Subtyp H5 und H7 zu untersuchen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
5. Sofern innerhalb 24 Stunden bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren mindestens drei Tiere bzw. bei einer Bestandsgröße über 100 Tiere mehr als zwei Prozent des Bestandes im Geflügelbestand verenden oder erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme zu verzeichnen sind, hat der Besitzer unverzüglich die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest- Verordnung).
6. Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Geflügelbestand ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen anzuzeigen (§ 9 Tierseuchengesetz).
7. Geflügel, das nicht unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf an andere nur abgegeben werden, soweit es vor der Abgabe sieben Tage in einem geschlossenen Stall oder einer Voliere gehalten und längstens vier Tage vor der Abgabe an andere klinisch tierärztlich untersucht sowie bei Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis untersucht wurde (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
8. Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren (§ 2 Geflügelpestschutz-Verordnung).

9. Unabhängig von der Bestandsgröße ist durch den Geflügelhalter gemäß § 1 Abs. 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung insbesondere Folgendes sicherzustellen:
- Es ist ein Bestandsregister zu führen, in das jeder Zu- und Abgang von Geflügel mit Angabe von Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, des Transportunternehmens bzw. des Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abganges, Art des Geflügels sowie die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen sind.
  - Unbefugten ist der Zugang zur Geflügelhaltung zu verwehren.
  - Ställe und sonstige Standorte des Geflügels dürfen nur mit separatem Schuhzeug und Schutzkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen und zu reinigen.
  - Schadnager sind zu bekämpfen.
10. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind nur mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen zulässig (§ 3 Geflügelpestschutz-Verordnung).

Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Tierseuchengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Für Gebiete, in denen die Freilandhaltung gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht genehmigt werden konnte, besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Haltung des Geflügels in einer Schutzvorrichtung (Voliere) mit nach oben gegen Einträge gesicherten überstehenden dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

Bergen auf Rügen, den 04. April 2007

gez. K. Kassner  
Landrätin



### **Information zu Vorkommen und Schutz von Robben an den Küsten Mecklenburg-Vorpommerns**

In der Ostsee sind drei Robbenarten heimisch: Die Kegelrobbe, der Seehund und die Ringelrobbe. Während das Hauptverbreitungsgebiet der Ostseeringelrobbe im nördlichen Bottnischen Meerbusen, im Finnischen Meerbusen und im Golf von Riga liegt und sie bei uns nur als gelegentlicher Gast auftritt, gehören Seehund und Kegelrobbe zur heimischen Fauna. Noch bis zum Beginn des 20. Jh. gab es in Mecklenburg-Vorpommern ständig besetzte Robbenliegeplätze. Insbesondere im Greifswalder Bodden und an der Ostküste Rügens waren Robben eine normale Erscheinung. Der Bestand dürfte damals etwa bei 100 – 200 Tieren gelegen haben, einige Schätzungen gehen sogar von 100 – 500 Tieren aus.

Als Konkurrenten der Fischerei wurden die Robben zum Ende des 19. Jh./ Anfang des 20. Jh. ostseeweit und auch in M-V gnadenlos verfolgt. Die letzte Robbe wurde 1920 im Fischereibezirk Stralsund erlegt. Von da ab traten Seehund und Kegelrobbe nur noch als gelegentliche Gäste an unserer Küste auf. Und dies immer seltener, da auch in ihren Hauptverbreitungsgebieten die Bestände durch Jagd und später durch Umweltgifte dramatisch zurückgingen. Während zu Beginn des 20. Jh. noch etwa 100.000 Kegelrobben die Ostsee besiedelt haben dürften, war die Population zum Ende der 1970iger Jahre auf 2.500 Tiere geschrumpft.

Jagdverbote in allen Ostseeanrainerstaaten und das Verbot von DDT und anderen Umweltgiften führten ab Beginn der 1980iger Jahre zu einer Erholung der Robbenbestände. Gegenwärtig leben wieder mehr als 20.000 Kegelrobben in der Ostsee.

Mit der Zunahme der Population in ihren schwedischen, finnischen und estnischen Hauptverbreitungsgebieten werden auch wieder häufiger Robben an den Küsten Mecklenburg-Vorpommerns beobachtet. Die lokale Presse hat in den letzten Wochen über zahlreiche Sichtungen von bis zu 7 Tieren berichtet. Es ist möglich, dass sich unter den Kegelrobben, die sich in unseren Küstengewässern aufhalten, auch trüchtige Weibchen befinden. Diese gebären ihre Jungen in der Zeit zwischen Ende Januar und Ende März, vorzugsweise auf Eis. In milden Winter wie in diesem Jahr kommen die Jungen jedoch an Land zur Welt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in den kommenden Wochen junge Kegelrobben an unseren Stränden gefunden werden. Junge Kegelrobben bleiben die ersten 4 Wochen ihres Lebens an ihrem Geburtsort und benötigen dort vor allem **Ruhe und Ungestörtheit**. In den ersten 3 Wochen werden die Tiere von ihrer Mutter gesäugt. Zum Fressen und bei Störungen zieht sich die Mutter ins Wasser zurück, das Jungtier erscheint verlassen und hilfsbedürftig. Dieser Eindruck trügt jedoch: Die Mutter ist in der Nähe! Eine junge Robbe am Strand benötigt keine menschliche Hilfe!

Wenn Sie eine junge Robbe (Sie erkennen diese an ihrem weißen Fell) am Strand liegen sehen, so sollten sie folgende Verhaltensregeln beachten:

- Abstand halten, das Muttertier nicht durch Annäherung beunruhigen, nicht berühren!
- Leinen Sie Hunde an! Bringen Sie keine Hunde in die Nähe der Jungrobbe.
- Verzichten Sie auf Fotos aus der Nähe!
- Informieren Sie eine der unten angegebenen Institutionen!
- Weisen Sie andere Strandspaziergänger auf diese Verhaltensregeln hin!

Robben gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Störungen an ihren Liege- oder Wurfplätzen sind nach dem Naturschutzgesetz unzulässig! Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Beim Auffinden einer jungen Robbe informieren Sie bitte eine der folgenden Institutionen:

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Str. 12  
18273 Güstrow  
Tel.: 03843/ 777211 oder 03843/ 777210
- Deutsches Meeresmuseum Stralsund  
Katharinenberg 14 – 20  
18439 Stralsund  
Tel.: 03831/ 2650 – 210 o. 310  
0170/ 7670392 (am Wochenende)
- Im Biosphärenreservat BR Südost-Rügen:  
Amt für das Biosphärenreservat Südost – Rügen  
Blieschow 7 a  
18586 Lancken – Granitz  
Tel.: 038303/ 885-0
- In den Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft oder Jasmund:  
Nationalparkamt Vorpommern  
Im Forst 5  
18375 Born  
Tel.: 038234-502-0



**Im öffentlichen Teil der 1. Stadtvertreterversammlung am 5. Februar 2007 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Antrag Nr. A 01-01-2007 STV „Abberufung von Frau Annelies Wittkop aus ihrer Funktion als Stadtvertretervorsteherin“**

Für die Abberufung stimmen 14 Stadtvertreter, gegen die Abberufung stimmen 10 Stadtvertreter.

**Beschlussvorlage Nr. 11-01/07 STV „Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des B-Planes**

**Nr. 14 „Stadtmitte“**

Der Beschlussvorschlag wird nicht bestätigt.



**Im nichtöffentlichen Teil der 1. Stadtvertreterversammlung am 5. Februar 2007 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 02-01/07 STV „Erwerb des Grundstücks Gemarkung Lancken, Flur 2, Flurstück 54 als Ausgleichsfläche“**

Das Grundstück wird zu den angebotenen Konditionen erworben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Ankauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 03-01/07 STV „Verkauf der gewerblich genutzten Teilfläche des städtischen Grundstückes Gemarkung Lancken, Flur 3, Flurstück 80/ 21“**

Einer Veräußerung des Grundstücks (Teilfläche 80/ 21) wird nicht zugestimmt.

**Beschlussvorlage Nr. 04-01/07 STV „Verkauf von Splitterflächen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5“**

Ein Verkauf der Splitterflächen erfolgt nicht. Die Nutzung der Garagen erfolgt weiterhin wie bisher.

**Beschlussvorlage Nr. 05-01/07 STV „Ankauf der öffentlich genutzten Straßen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5, gemäß VerkFIBerG“**

Die Stadtvertretung der Stadt stimmt dem dargestellten Flächenkauf zu und ermächtigt den Bürgermeister, die Kaufverträge abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 06-01/07 STV „Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks, belegen in der Gemarkung Lancken“**

Die Teilfläche in Größe von 82 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Lancken Flur 3 Flurstück 42/ 6 wird veräußert. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert. Vermessungs-, Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 07-01/07 STV „Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Birkenweg 44, Gemarkung Sassnitz, Flur 6“**

Die Teilfläche des Flurstückes 27/ 9 Gemarkung Sassnitz Flur 6, bebaut mit der gewerblich genutzten Garage wird antragsgemäß verkauft. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert. Vermessungs-, Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 08-01/07 STV „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Stadthafen – Ankauf von Splitterflächen zur Durchführung der geplanten Erschließungs- und Sanierungsmaßnahme ‚Rügenplatz‘“**

Der Erwerb der Flurstücke 232 und 233 mit 22 m<sup>2</sup> bzw. 57 m<sup>2</sup> erfolgt in Anwendung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 09-01/07 STV „Entscheidung zur Verwertung des städtischen Grundstücks, Gemarkung Lancken, Flur 1, Flurstück 85/ 6“**

Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, das Gelände für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten (Aus-schreibung). Der Zuschlag über die Vergabe erfolgt durch einen gesonderten Beschluss der Stadtvertretung.

**Beschlussvorlage Nr. 10-01/07 STV „Verkauf von Grundstücksflächen im ‚Industriegebiet Mukran Südstraße‘“**

1. Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf des Flurstückes 1/ 8 und der Teilfläche aus den Flurstücken 3/ 14 und 4/ 10, Gemarkung Wostevitz, Flur 6 in einer Gesamtgröße von ca. 46.184 m<sup>2</sup>, an die „AVO SASSNITZ GmbH“ zu.
2. Notar- und Grundbuchkosten sind von der „AVO SASSNITZ GmbH“ zu tragen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 14-01/07 STV „Vereinbarung zur Übertragung und Übernahme einer Erschließungsstraße im B-Plan-Gebiet Nr. 4 ‚Mukraner Straße‘“**

1. Die Stadt Sassnitz vereinbart die Übertragung und Übernahme der ca. 40 m langen Zuwegung an die öffentliche Dargeliner Straße mit der Rügen Hausbau GmbH.
2. Der Teilabschnitt wird als Dargeliner Straße öffentlich gewidmet.

❖

**Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 22. Januar 2007 folgenden Beschluss:**

**Beschlussvorlage Nr. 01-01/07 HA „Vergabe von Straßenbauleistungen Seestraße, 3. BA“**

Dem Vergabevorschlag zur Auftragserteilung für den Straßenbau Seestraße, 3 BA an die Firma Burwitz und Partner wird zugestimmt.

❖

**Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 15. Februar 2007/ 26. Februar 2007 folgenden Beschluss**

**Beschlussvorlage Nr. 18-07/07 HA „Vergabe von Bauleistungen zur Umgestaltung des Rügenplatzes, 1. BA“**

Folgenden Vergabevorschlägen zur Auftragserteilung für die Umgestaltung des Rügenplatzes, 1. BA wird zugestimmt:

- Straßenbau/ Plasterarbeiten  
Firma ASA Bau GmbH, Langendorf
- Vegetationsarbeiten  
Firma IBR GmbH Sassnitz-Mukran

- Ausstattung  
Firma GALA Müritz GmbH

❖

**Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 26. März 2007 folgenden Beschluss:**

**Beschlussvorlage Nr. 31-02/07 HA „Beschluss über die Verwendung des Sassnitzer Stadtwappens bzw. Logo's ,50 Jahre Stadtrecht“**

Das Stadtwappen ist Bestandteil des Jubiläums-Logo's. Es wird verwendet für eine Münz-Sonderprägung sowie einer Sassnitz – Geschenkdose.

❖ ❖ ❖

**Im öffentlichen Teil der 2. Stadtvertreterversammlung am 16. April 2007 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

#### **1. Wahl des Vorsitzenden der Stadtvertretung**

Herr Norbert Thomas – 13 Stimmen

Herr Lutz Goldfuß – 11 Stimmen

Herr Norbert Thomas (CLW) ist somit zum Stadtvertretervorsteher gewählt.

**Beschlussvorlage Nr. 13-02/07 STV „Finanzierung der Kindertagesstätte ,8. März' ab Januar 2007“**

Die Stadt stellt ihr Einverständnis zu den zwischen dem Landkreis Rügen und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Sassnitz geschlossenen Leistungsverträgen her.

**Beschlussvorlage Nr. 16-02/07 STV „Neufassung der Baumschutzsatzung“**

Die Stadtvertretung möge der Neufassung der Baumschutzsatzung zustimmen und somit den über den Mindestbaumschutz liegenden stringenteren Regelungen zustimmen.

*Nach Anzeige und kommunalrechtlicher Prüfung durch die Kommunalaufsicht erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wortlautes im Sassnitz Stadtanzeiger.*

**Beschlussvorlage Nr. 17-02/07 STV „Beschluss über die Parkgebührenverordnung der Stadt Sassnitz“**

Die Stadtvertretung erteilt der Parkgebührenverordnung ihre Zustimmung.

*Die öffentliche Bekanntmachung des Wortlautes der Parkgebührenverordnung erfolgt im Stadtanzeiger 02/2007 S. 3*

**Beschlussvorlage Nr. 19-02/07 STV „Beschluss über die Weiterführung des Verfahrens zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen in Sanierungsgebieten (§ 154 BauGB) für das Sanierungsgebiet ,Altstadt“**

1. Zur vorfristigen Abschöpfung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung wird das Verfahren des Abschlusses von Ablösevereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin angewendet.

2. Folgende gestaffelte Abschläge werden mit den Betroffenen vereinbart:

Bis zum 31.12.2007:

20 % bei Zahlung innerhalb von 4. Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

15 % bei Zahlung innerhalb von 8 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

10 % bei Zahlung innerhalb von 12 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

5 % bei Zahlung innerhalb von 16 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

**Beschlussvorlage Nr. 20-02/07 STV „4. Änderung des B-Planes Nr. 4 ,Mukraner Straße – 2. BA' – Abwägungs- und Satzungsbeschluss“**

1. Die zum Entwurf vom 09.10.2006 vorgebrachten Anregungen wurden geprüft. Die Abwägungsentscheidung wird entsprechend Anlage 1 A und Anlage 1 B beschlossen.

2. Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung MV wird die 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Mukraner Straße, 2. BA“, betreffend den Bereich am südlichen Abschnitt des Anemonenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 4. Änderung des B-Plans Nr. 4 wird gebilligt.

3. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist erst dann in Kraft zu setzen, wenn die Erschließung in einem Erschließungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt geregelt ist.

**Beschlussvorlage Nr. 21-02/07 STV „5. Änderung des B-Planes Nr. 4 ,Mukraner Straße – 2. BA“ – Festlegung zum Umfang der Umweltprüfung, - Abwägungsentscheidung über Anregungen zum Vorentwurf vom 13.11.2006, - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss“**

1. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gebilligt. Die Lärmprognose ist zu konkretisieren.

2. Die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

- vollständig berücksichtigt werden die Stellungnahmen von Eon e.dis und EWE

- teilweise berücksichtigt werden Anregungen vom Landkreis Rügen

3. Der Entwurf der 5. Änderung des B-Plans vom 20.02.2007 und der Entwurf der dazugehörigen Begründung werden gebilligt.

4. Die Entwürfe der 5. Änderung des B-Plans und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind nicht § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

*Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgt im Stadtanzeiger Nr. 02/2007, S. 7*

**Beschlussvorlage Nr. 22-02/07 STV „B-Plan Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“ – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss“**

1. Der Entwurf des B-Plans und der Entwurf der dazugehörigen Begründung werden gebilligt.
2. Die Entwürfe des B-Plans und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 II BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschlussvorlage Nr. 24-02/07 STV „Billigung des Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Beschluss über die Auslegung nach § 3 II BauGB“**

1. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie der Entwurf der Erläuterung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe der FNP-Änderung und der Erläuterung sind gemäß § 3 II BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind zu unterrichten.

*Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgt im Stadtanzeiger Nr. 02/ 2007, S. 6*

**Beschlussvorlage Nr. 32-02/07 STV „Stellungnahme der Stadt Sassnitz zum Rahmenbetriebsplan für die Kreidegewinnung Goldberg-Lancken/ Dubnitz“**

Die Stellungnahme der Stadt zum Rahmenbetriebsplan Kreideabbau Goldberg-Lancken/ Dubnitz wird mit dem vorliegenden Inhalt abgegeben.

*Die öffentliche Bekanntmachung des Wortlautes der Stellungnahme erfolgt im Stadtanzeiger 02/ 2007, S. 4*

**Beschlussvorlage Nr. 36-02/07 STV „Beschluss der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2006 und Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss“**

Die Stadtvertretung nimmt den vorliegenden Entwurf der Jahresrechnung 2006 zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Unterlagen.

**Beschlussvorlage Nr. 25-02/07 STV „Beschluss über den Haushaltsplan und die Haushaltsatzung 2007“**

Die Stadtvertretung stimmt dem Beschlussvorschlag über den Haushaltsplan und die Haushaltsatzung 2007 zu.

*Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2007 erfolgt im Stadtanzeiger 02/ 2007, Seite 1.*

Die Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung können von jedermann im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Hauptstraße 33, Zimmer 2.05) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

❖ ❖ ❖

**Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: info@sassnitz.de  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

**Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

**Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung